



13/SN-7/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Staatsanwaltschaft  
Graz  
Jv 395-1/07

**Graz, am 19.3.2007**  
C.v.Hötzendorf Straße 41  
8010 Graz  
Telefon: 0316/8047-0  
Telefax: 0316/8047-5555  
e-mail:  
stagraz.leitung@justiz.gv.at  
SB: LStA HR Dr. Gruber

Betrifft: Entwurf des BMF zu einem Bundesgesetz,  
mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Anpassung an das Strafprozessreformgesetz  
(BGBl. I Nr. 19/2004)

**An die**

**Oberstaatsanwaltschaft**

**G r a z**

zu Jv 740-1b/07

Mit Beziehung auf den Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz  
vom 12.3.2007 wird nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e**

abgegeben:

Zu § 200 Abs. 1 FinStrG:

Dass der Finanzstrafbehörde nicht gleichzeitig die Rolle als Ermittlungsbehörde und Privatbeteiligter zukommen kann, ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass sie nunmehr unter der Leitung der Staatsanwaltschaft ermitteln soll, nur konsequent und notwendig, wäre es denn eigenartig, dass eine Behörde, die zunächst unter Leitung der Staatsanwaltschaft ermittelt, gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft als Privatbeteiligte Rechtsmittel ergreifen kann. Aus der Sicht der Praxis verliert die Staatsanwaltschaft dadurch aber auch kompetente Partner und Helfer, gerade in der Hauptverhandlung, wenn die Vertreter der Finanzstrafbehörden bisher als Privatbeteiligtenvertreter auch während der gesamten Verhandlung anwesend waren. Inkonsequent erscheint die Lösung, sie in solchen Fällen die Rolle eines Privatbeteiligtenvertreters spielen zu lassen, wo sie nicht selbst erhoben hat. Da ohnehin andere Teile der Finanzverwaltung regelmäßig die Privatbeteiligtenrechte wahrnehmen werden müssen, da gemäß § 196 die Finanzstrafbehörden nur ausnahmsweise nicht die Erhebungen führen, könnte man aus Vereinheitlichungsgründen den Finanzstrafbehörden die Aufgaben eines Privatbeteiligten gänzlich abnehmen. Vergleichsweise sei angeführt, dass es im Bereich der Kriminalpolizei keine solche Regelung gibt.

Zu §§ 202, 212 FinStrG:

Wenn die Vorverfahrensreform vom Gedanken getragen war, dass über die Anklage allein die Staatsanwaltschaft entscheiden soll, wäre es konsequent, aus Anlass der Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die StPO neu diese „Sonderstellung“ vom Finanzstrafverfahren zu bereinigen. Der Finanzverwaltung erscheinen mit den neu

gefassten und erweiterten Opfer- und Privatbeteiligtenrechten ausreichende Möglichkeiten an die Hand gegeben, ihre Interessen auch gegen eine „einstellende“ Anklagebehörde zu vertreten, sodass die Sonderregelungen für die Einstellung von Finanzstrafverfahren (Befassung des Gerichtes als „Einstellungsgenehmigungsbehörde“) entbehrlich erscheinen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Gruber

elektronisch gefertigt